

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 10/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mendel G [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] th Street, F [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats dar, daß der zurückgenommene Antrag nicht wieder nach § 189 a BEG angebracht werden konnte, daß die Voraussetzungen der Angleichung nicht gegeben sind und daß dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III BEG-SchlußG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG nicht zusteht. Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG würde allerdings - entgegen der Meinung des Tatrichters - nicht voraussetzen, daß dem Kläger bereits Entschädigung zuerkannt worden ist. Es handelt sich zwar um einen weitergehenden Anspruch im Sinne von Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG. In Frage steht hier aber die Regelung durch Rücknahme, die wie eine

96

- 3 -

Regelung durch Vergleich oder Verzicht nach Art. III Nr. 3
BEG-Schluß zu behandeln ist (BGH Rzw 1974, 183 Nr. 19).
Ein Neuantragsrecht nach dieser Vorschrift kommt indessen
deshalb nicht in Betracht, weil der 1923 geborene Kläger
bei Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung bereits
21 Jahre alt war, also nach seinem Alter im Erwerbsleben
stehen konnte. Allein darauf hebt § 33 Abs. 2 BEG n.F. ab.
Ob der Kläger tatsächlich noch in Ausbildung war, bleibt
demgegenüber ohne Bedeutung.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)